



WOHNSITZARZT

Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte, deren Tätigkeit nicht in einem Anstellungsverhältnis ausgeübt wird und keine Ordinationsstätte erfordert (z.B. ausschließlich als Gutachter oder als Praxisvertreter, sowie eventuell Schul-, Betriebs- oder Notärzte) können sich in die Ärzteliste als Wohnsitzärzte nach § 47, Ärztegesetz eintragen lassen.

Der Wohnsitzarzt hat die Aufnahme bzw. Beendigung seiner Tätigkeit binnen 1 Woche der Ärztekammer zu melden.

BEITRÄGE AN DIE ÄRZTEKAMMER/WOHLFAHRTSFONDS

Wohnsitzärzte zahlen für die

I.) Grundleistung vierteljährlich €293,50

II.) Krankenhilfe

a) für den Ersatz von Krankenhauskosten/Sonderklasse-Versicherung wie alle anderen Ärzte (Beitragsordnung D 1))

b) für das Krankengeld vierteljährlich € 45,--
Die Beiträge für das Krankengeld sind bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu entrichten

III.) Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung

Risikogemeinschaft I

Alle Wohnsitzärzte sind Mitglieder der Risikogemeinschaft I und haben vierteljährliche Beiträge in folgender Höhe zu leisten:

- | | |
|--|---------|
| a) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr | € 38,-- |
| b) vom vollendeten 35. Lebensjahr bis zum vollendeten 45. Lebensjahr | € 70,-- |
| c) ab dem vollendeten 45. Lebensjahr | €100,-- |

Für die geleisteten Beiträge werden von der Ärztekammer für Kärnten im Anlassfall folgende Leistungen gewährt:

- Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversorgung bzw.
- Kinderunterstützung und
- Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung.

Im Bedarfsfalle leistet die Ärztekammer für Kärnten folgende Unterstützungen:

- Krankenhilfe (Krankengeld und Ersatz von Krankenhauskosten)
- Zuschuss zum Kuraufenthalt und
- Notstandshilfe.

UMLAGEN AN DIE ÄRZTEKAMMER

Jeder ordentliche Kammerangehörige, der im Bereich der Ärztekammer für Kärnten eine ärztliche Tätigkeit ausübt, hat die Kammerumlage zu leisten. Diese dient zur Bestreitung der finanziellen Erfordernisse der Ärztekammer für die Durchführung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Vorschreibung der Kammerumlage erfolgt vierteljährlich, maßgebend für die Vorschreibung ist der Stand am 1. Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres.

Die Kammerumlage beträgt für Wohnsitzärzte vierteljährlich einschließlich Bezug der Österreichischen Ärztezeitung und der Kärntner Ärztezeitung im Jahr 2010 € 103,75 (Kurie niedergelassene Ärzte)

SOZIALVERSICHERUNG

Ärzte, die sich ab 1.1.2000 als Wohnsitzärzte anmelden, sind bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unfallversichert (Monatsbeitrag von €8,03) und pensionsversichert (16,25 % des Einkommens).

Sie sind von der Pensionsversicherung befreit, wenn ihre Einkünfte den Betrag von jährlich €6.453,36 nicht übersteigen und sonst keiner Beschäftigung nachgehen.

Wird eine andere nicht-ärztliche Beschäftigung ausgeübt, so besteht eine Befreiung von der Pensionsversicherung, wenn die Einkünfte aus der Wohnsitzarzt-Tätigkeit den Betrag von jährlich € 4.395,96 nicht übersteigen.

Hinsichtlich der Krankenversicherung sind Wohnsitzärzte im gleichen Status wie niedergelassene Ärzte (ASVG, Ärztekammer/MERKUR oder SVGW).

Für Ärzte, die sich nach dem 1.1.2000 als Wohnsitzärzte abmelden und dann wieder als Wohnsitzärzte anmelden, gilt der sogenannte neue Status.

STEUERN

Die steuerrechtliche Stellung des Wohnsitzarztes entspricht der eines niedergelassenen Arztes für Allgemeinmedizin oder Facharztes. Als selbständig Erwerbstätiger ist er daher einkommenssteuerpflichtig.